

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.

II. Überlassene Unterlagen

1. An allen dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung weitergegeben werden.

III. Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss stehende Garantien, Zusicherungen, mündliche Vereinbarungen und Zusagen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“, zuzüglich Fracht und Verpackung, sofern nicht anders vereinbart. Abweichende Bedingungen müssen schriftlich vereinbart und bestätigt werden. Für Zustellung nach Kundenvorgabe mit dessen Spedition erheben wir eine Aufwandspauschale von 10,- €.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar netto Kasse innerhalb 30 Tagen, Skonto gewähren wir nur nach Vereinbarung, jeweils ab Rechnungsdatum. Bei Erstbestellungen behalten wir uns eine Zahlung per Vorauskasse vor. Andere Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

2. Spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung kommt der Besteller in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Des Weiteren steht dem Besteller die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferzeit

1. Von uns genannte Lieferfristen oder –termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Bei der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit handelt es sich nicht um eine ausdrückliche Bestätigung, sondern um den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt ab Werk.

2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Sofern die Voraussetzungen aus Punkt 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht.

Unsere Schadensersatzhaftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht.

6. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzugs bleiben unberührt.

VI. Mindestauftragswert

Der Mindestauftragswert beträgt 100 €

VII. Güten, Maße und Gewichte

1. Eine Abweichung in Gewicht, Stückzahl oder Spezifikation der gelieferten Ware von unseren Angaben in Lieferschein und Rechnung ist vom Besteller nachzuweisen.

2. Je nach Art der Ware sind uns Mehr- oder Minderlieferungen auf die vereinbarten Gewichte oder die Stückzahl bis zu 10 % gestattet. Für die vorgeschriebenen Maße gelten die EN und DIN Normen, ansonsten die handelsüblichen zulässigen Abweichungen.

3. Messwerte aus frei programmierbarer Zusatzeinrichtung. Die geeichten Messwerte können eingesehen werden.

VIII. Versand und Gefahrenübergang

1. Jede Gefahr geht bei Anlieferung durch einen Spediteur oder bei Selbstabholung mit dem Verlassen unserer Versandstelle auf den Besteller über.

2. Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Bei Versendung durch uns bestimmen wir Spediteur, Frachtführer und Versandweg. Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

3. Zur Regulierung von Transportschäden ist es erforderlich, dass der Besteller (Empfänger) zur Feststellung des Schadensumfangs unverzüglich gemeinsam mit einem Beauftragten des Transportunternehmens eine Tatbestandsaufnahme veranlasst. Der Besteller hat sich über die jeweiligen Bestimmungen des transportierenden Unternehmens zu erkundigen.

IX. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstelleregress

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern, sofern der Mangel fristgerecht innerhalb von 2 Wochen gerügt wird. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung verlangen.

4. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nicht nach dem Vertrag vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

5. Sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verjähren 12 Monate nach Anlieferung der Ware bei unserem Besteller.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind, bei laufender Rechnung bleibt das Eigentum zur Sicherung des jeweiligen Saldo vorbehalten.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. Der Besteller gestattet uns zu diesem Zweck, die Ware sicherzustellen und zurückzuholen.

3. Der Besteller darf im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges die Vorbehaltsware verkaufen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt.

5. Im Fall der Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller setzt sich das Anwartschaftsrecht des Verkäufers an der Kaufsache sowie an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall der Vermischung gilt dasselbe. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

XI. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, anerkennen wir Schadenersatzansprüche jeglicher Art nur im Falle eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit und nur im Umfang der Deckung und Leistung durch unsere Haftpflichtversicherung. Soweit verbleibende Schadenersatzansprüche von dieser Versicherung nicht gedeckt sind - wie z.B. aus Verzug und Unmöglichkeit - ist unsere Haftung auf einen dem Preis unserer betroffenen Lieferung oder Leistung entsprechenden Betrag beschränkt.

XII. Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

2. Für diesen Vertrag und alle Rechtsbeziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

5. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.